

- a) Einheitliche Kodifikation nach österreichischem Vorbild
Als grundlegende Weichenstellung hielt Peer fest, dass die Reform im liechtensteinischen Zivilprozessrecht «im Wege *einheitlicher Codifikationen*»⁵⁶ verwirklicht werden müsse,
«da mit der Erlassung von Novellen unmöglich ein altes und auf veralteten Prinzipien basierendes Verfahren in ein modernes und auf modernen Grundsätzen ruhendes verwandelt werden kann.»⁵⁷

Damit knüpfte Peer an die Novellierung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1906 an, welche zwecks Beseitigung der größten prozessökonomischen Missstände im Zivilprozess vollzogen worden und bei der man sich darüber im Klaren gewesen war, dass sie nur vorderhand Abhilfe schaffen und es später einer grundlegenden Reform bedürfen würde.⁵⁸ Bei dieser nun anstehenden Reform, so empfahl Peer, sollte sich das Fürstentum Liechtenstein an Österreich und dessen Rechtsordnung orientieren. Als Gründe hierfür führte er an: Liechtenstein und Österreich seien wirtschaftlich auf das Engste verflochten und ständen in mannigfaltiger Hinsicht in gegenseitigem Austausch; die liechtensteinischen Verhältnisse erforderten, wie bislang, so auch künftig die Rechtsprechung von Richtern aus Österreich verrichten zu lassen; schliesslich sei die österreichische Zivilverfahrensordnung von 1895 äusserst fortschrittlich und rage unter den vielen möglichen Vorbildern prominent hervor.⁵⁹ Daher riet Peer,

«daß die Justizreform in Liechtenstein *österreichische Einrichtungen* [...] und – *mutatis mutandis* – auch die bei uns [in Österreich, E. S.] in Geltung stehenden *Gesetze* über das gerichtliche Verfahren zum Muster nehme.»⁶⁰

Somit regte Peer nicht nur eine Modernisierung des liechtensteinischen Zivilverfahrensrechts («Gesetze») an, sondern damit Hand in Hand gehend auch eine Modernisierung der liechtensteinischen Gerichtsorganisation («Einrichtungen»). Er betonte mit dem Hinweis «mutatis

56 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 2, Hervorhebung E. S.

57 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 2.

58 Siehe oben unter § 7/I./5.

59 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 2.

60 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 2, Hervorhebungen E. S.